

Beurkundung einer Auslandsgeburt

Ist ein Deutscher im Ausland geboren, so kann die Geburt auf Antrag im Geburtenregister beurkundet werden.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Gleiches gilt für Personen mit anerkanntem Sonderstatus (Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Antragsberechtigt sind das Kind, dessen Eltern, Ehegatte, Lebenspartner oder Kind.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ergibt sich keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ergibt sich keine Zuständigkeit, so beurkundet die Geburt das

Standesamt I Berlin

Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin

Telefon: 030 90269-0

Fax: 030 90269-5245

E-Mail: info.Stand1.@labo.berlin.de (Änderungen der Anschrift und Erreichbarkeit sind jederzeit möglich)